# Planzeichnung Teil A

# zeichnerische Darstellung

**1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — 1.4.2. sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,6 — 2.5. Grundflächenzahl

GOK 3,00 m — 2.8. Höhe der baulichen Anlagen

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

**6. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

pV — 6.3. private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Feuerwehraufstellfläche und Zufahrt

6.4. Einfahrtsbereich
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

**8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität / Trafo (T1 - T4 und SH)

unterirdische Telekommleitung (außer Betrieb)

**13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung:

Bäume

**18. Sonstige Planzeichen**

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Darstellung ohne Normcharakter**

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Gemarkungsgrenze

Einfriedung (2,00 m)

Vorkommen Schlüsselblume (flächig)

Vorkommen Schlüsselblume (einzelne Pflanzen)

Bestandsbäume (werden erhalten)

Trinkwasserbrunnen

Löschwasserkissen
L = 10,00 m x B = 5,92 m x H = 1,50 m

Tore

Wundstreifen (Regelmäßige Mahd) + 1 m breiter Schottersteifen im Norden

3 m — Maßangaben in Meter

A 038 (Gewässer zweiter Ordnung)

A 038001 (Gewässer zweiter Ordnung)

Kompensationsmaßnahme E1 außerhalb des Geltungsbereiches

34,53 — Höhenbezugspunkt - Höhe in Meter über NHN im Höhenbezugssystem DHHN2016

**Lage der Plantelle 1 und 2**

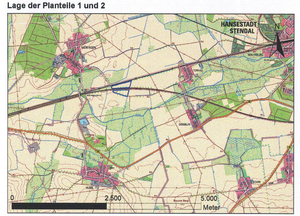


# Textliche Festsetzungen

1. Baugebietsspezifische Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr.1 BauGB, § 11 Absatz 2 BauNVO)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Plantelle 1 und 2 wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet (SO) "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" nebst Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Innerhalb der Sondergebiete sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit

- Modultische mit Solarmodulen und Elektroinstallagen, Wechselrichter und Schaltkästen
- Elektrogebäude mit Trafos und Wechselrichtern
- Stromspeicheranlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

- Interne Wege, Feuerwehraufstellflächen, Löschwasserentnahmestellen und Zufahrten
- Erdleitungen zur Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Stromnetz
- Erdleitungen zur Stromversorgung der Elektrogebäude
- Erdleitungen die der Telekommunikation dienen
- Erdungsanlagen
- Einfriedungen in Form von Metallzäunen mit Toren
- Überwachungseinrichtungen, Kameras
- Untergeordnete Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr.1 BauGB, § 16 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 in Verbindung mit §§ 18 und 19 Absatz 3 BauNVO)

Im vorliegenden Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) nach § 16 BauNVO und der Festlegung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 BauNVO bestimmt.

Grundflächenzahl

Plantiel 1 - GRZ 0,65.
Plantiel 2 - GRZ 0,6.

Anlagenhöhe/Anlagen

Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen für die Modultische inklusive Module sowie der Nebenanlagen wird im Plantiel 1 mit maximal 3,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. Die Unterkante der Modultische wird mit mindestens 0,80 m Abstand zur Geländeoberkante festgesetzt.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen für die Modultische inklusive Module sowie der Nebenanlagen wird für den Plantiel 2 mit maximal 3,50 m über Geländeoberkante festgesetzt. Die Unterkante der Modultische wird mit mindestens 0,80 m Abstand zur Geländeoberkante festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Darstellung von Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
Die baulichen Anlagen dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Eine Ausnahme besteht für erforderliche Nebenanlagen und die Einfriedungen der Sondergebietsflächen.

1.4 Erschließung
1.4.1 Ver- und Entsorgung

Verkehrserschließung

Die Erschließung der Plantiele 1 und 2 erfolgt über die öffentlichen befestigten landwirtschaftlichen Wege.

Die Zuwegungen werden auf den nachfolgenden FLS festgesetzt:

Plantiel 1: Gemarkung Möringen, Flur 6, Flurstück 196
Plantiel 2: Gemarkung Möringen, Flur 6, Flurstück 191

Die Feuerwehraufstellflächen werden auf den nachfolgenden FLS festgesetzt:

Plantiel 1: Gemarkung Möringen, Flur 6, Flurstück 37/22
Plantiel 2: Gemarkung Möringen, Flur 6, Flurstück 38/4

Stromversorgung

Innerhalb der Solarfelder werden Erdkabel verlegt. Der gewonnene Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich beim UW-Berndall Stdl.

Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund abgeleitet. Anfallendes Niederschlagswasser ist nicht in Richtung des Bahngrabens der Deutschen Bahn AG abzuleiten.

Oberflächengewässer

Der Plantiel 2 liegt in unmittelbarer Nähe des Gewässers II. Ordnung A 038. Aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb von 5 m der Gewässerrandstreifen zu errichten.

1.5 Brandschutz

Pro Plantiel wird jeweils eine Feuerwehraufstellfläche und eine Löschwasserentnahmestelle festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jeweils eine Löschwasserversorgung von mindestens 400 l/min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden ermöglichen.

2. Baurechtungsrechtliche Festsetzungen - Örtliche Bauvorschriften
2.1 Zufahrten und Wege

Alle neu anzulegenden Wege und Zufahrten sind mit einem wassergebundenen Aufbau herzustellen.

2.2 Blendschutzmaßnahme

Um eine Blendwirkung auf der Bahnstrecke 6107 zu vermeiden wird im Süden des Plantiel 1 parallel zur Bahnstrecke ein Blendschutzzaun in einer Höhe von 3,00 m festgesetzt.

3. Naturschutzfachliche Festsetzungen
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Alle Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN-Vorschriften durchzuführen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexionsarme, blendarme Solarmodule zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der PVA den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

V2 Baustellenabfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

V3 Bodenverdichtungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen.

V4 Zusätzliche Erschließungswege sind in wassergebundener Bauweise herzustellen.

V5 Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. bei Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.

V6 Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen.

V7 Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen.

V8 Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind als extensives Grünland (mittlere Mahd, Beweidung oder einer Kombination beider Nutzungsformen) zu pflegen. Dies soll durch eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Beweidung erfolgt geeignet mit einem Besatz von 10 - 15 Schafen pro Hektar. Alternativ zur Beweidung kann auch eine Mahd durchgeführt werden. Diese hat in extensiver Form maximal zweimalmalig und frühestens ab dem 01. Juli jeden Jahres zu erfolgen. Das Mahdgut ist nach dem Schnitt abzutransportieren. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegeregime sind zur Bekämpfung von Problemarten möglich.

V9 Der Abstand der Module vom Boden muss zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.

V10 Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z.B. Maschendraht- oder Stahgittermatten) einzugrünen. Durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaunfeld oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich und ähnliche Maßnahmen ist es möglichst ungefährlichen Materialien (z. B. Verrohrung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Mittelkäuger zu gewährleisten. Sofern in Bezug auf eine Schaffung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes verkleinert werden muss, kann dies erfolgen, sofern die Durchgängigkeit für Kleinsäuger weiterhin gegeben ist und keinerlei beeinträchtigt wird (z.B. durch Einsatz eines zusätzlichen Maschendrahtzaunes mit einer ausreichenden großen Maschenweite). Die Zaunhöhe beträgt max. 2,00 m über Gelände, die Zaunbrre entsprechen in Bauart der Zaunkonstruktion.

# Textliche Festsetzungen

V11 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelfauna ist die Baufeldfreimachung von Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen. Alternativ kann die Baufeldfreimachung während der Brutperiode erfolgen, sofern ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer biologischen Baubegleitung ausgeschlossen wird.

V12 Bauzeitliche Reptilienexpermeinrichtungen sind zwischen Lebensstätten der Zauneidechsen und dem Baufeld zu errichten, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern. Dies gilt nur sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen. Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 15 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzubeziehen und mit Sandsäcken/Erdreich niedrig anzudecken.

V13 Die bestehenden Gehölze innerhalb und entlang der Grenze des Geltungsbereiches sind während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.

V14 Nach dem Ende der Betriebszeit können die Flächen wieder so hergestellt werden, dass sie dem Zustand vor der Bebauung entsprechen.

Ersatzmaßnahmen

E01 Anlage einer Sichtschutzpflanzung

Zum Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben werden an der Süd- und Westseite des Plantiels 2 die vorhandenen Gehölze zu einer Strauchhecke als Sichtschutzpflanzung nachverdichtet. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Flächengröße beträgt ca. 700 m². In der Reihe beträgt der Abstand zwischen den Gehölzen 1,50 m. Für die Pflanzung sind ausschließlich gebietseigene Gehölze zu verwenden. Ein Heilmuttersnchnitt ist vorzulegen. Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) bzw. in Anschluss deren dauerhaft zu erhalten. Die Reihe ist natürlich aufwachsen zu lassen. Ein regelmäßiger Rückschnitt in Form einer Zierhecke soll daher nicht erfolgen. Die dauerhafte Pflege der Fläche wird dem jeweiligen Bauherrn übertragen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Zum Schutz gegen Wildverbiss ist zu dem angrenzenden Weg ein Verbissschutzzaun vorzusehen.

Artenschutzmaßnahmen

$A_{CEF}01$

Als CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measure) zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Feldlerche sollen mindestens 10 ha 500 m Umland im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort extensiviert werden. Die Maßnahme hat zu Einzelstrukturen wie Gebüschen 50 m und zu Baumreihen mindestens 100 m Abstand. Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden und keine Bodenbearbeitung (Grubber, Mulcher, etc.) sollen während der Brutperiode der Feldlerche (Anfang April - bis Mitte Juli) auf den Flächen erfolgen. Die Dauer der Maßnahme $A_{CEF}01$ beschränkt sich auf die transportruhnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage).

$A_{CEF}02$

Da der Baubeginn im Jahr 2023 erfolgen soll und bis dahin die Wirksamkeit der Maßnahme $A_{CEF}01$ voraussichtlich noch nicht gewährleistet ist, sollen 10 Feldlerchenfenster a 20 m ($A_{CEF}02$) ergänzend zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}01$ etabliert werden. Die $A_{CEF}02$-Maßnahme soll für den Zeitraum ab dem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (d.h. ab Baubeginn) bis zur Wirksamkeit der $A_{CEF}01$-Maßnahme erfolgen.

# Verfahrensvermerke

**Präambel**
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 233 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017 S. 2193), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2808) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal ist der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

**Aufstellungsbeschluss**
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16a BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 14.07.2021 mit dem Hinweis auf das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekanntgemacht.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

**Öffentliche Auslegung**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht vom 23.07.2021 bis einschließlich 24.08.2021 öffentlich sowie im Internet ausgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.07.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

**Beteiligung der Behörden**
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

**Planunterlage**
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandsdatte geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

**Planverfasser**
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" wurde ausgearbeitet von: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

Hohenberg-Krusemark, den 04.04.2023

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstr. 36
39606 Hohenberg-Krusemark
Tel.: 03 93 84 / 91 20-0
Fax: 03 93 84 / 91 20-1

# Verfahrensvermerke

**Öffentliche Auslegung**
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.06.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Entwurf der Begründung hat vom 10.06.2022 bis einschließlich 13.07.2022 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 16a BauGB öffentlich sowie im Internet ausgelegen.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

**Beteiligung der Behörden**
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

**Satzungsbeschluss**
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der eingegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

**Ausfertigung**
Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" nebst Begründung und Umweltbericht bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 05.12.2022 hiermit am 12.04.2023 ausgefertigt.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

**Genehmigung**
Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott", bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, nach §10 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB, am 26.06.23 genehmigt.

Hansestadt Stendal, den — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

**Inkrafttreten**
Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" sowie die Stelle, bei der der vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 30.7.23 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am 27.7.23 rechtswirksam in Kraft getreten.

Hansestadt Stendal, den — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

**Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend / geltend gemacht worden.

Hansestadt Stendal, den — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

HANSESTADT STENDAL

| | |
|---|---|
| Projekt Nr.: | SL 2020-44 |
| Gezeichnet: | Meinecke-Braune |
| Bearbeitet: | Meinecke-Braune |
| Kartengrundlage: | © DTK 25 GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021 |
| Vermessungsdaten: | ÖbVI Dipl.-Ing. Ulrich Lutke-Brane-Straße 10 80939 München |

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott"**
Urschrift
**- Satzung -**
**- Teil A Karteteil -**

| Planzeichnung | Maßstab: 1:1.000 | Blattgröße: 1.358 cm x 56 cm | Karten-Nr.: 1 |
|---|---|---|---|

Aufgestellt : Hohenberg-Krusemark, Oktober 2022

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen
Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung
Hauptstraße 36 39606 Hohenberg - Krusemark
Telefon: 03 93 84 / 91 20 - 0 Telefax: 03 93 84 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de Internet: www.stadtundland.com

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben: